

Fassung: 01/2016	Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen an die Zentrale Leitstelle des Vogelsbergkreises	
-----------------------------	---	---

**Technische Anschlussbedingungen (TAB)
für Brandmeldeanlagen an die Zentrale
Leitstelle des Vogelsbergkreises**

Fassung 01/2016

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Anlagenverzeichnis	3
1 Allgemeines	4
1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen	4
1.2 Kosten und Gebühren	4
2 Ablauf und Betrieb	4
2.1 Grundsätze	4
2.2 Gesamtkonzeption Brandmeldeanlage	6
2.3 Feuerwehrplan	6
2.4 Feuerwehr-Laufkarten	6
2.5 Feuerwehrzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr / Feuerwehr-Schließung / Standort der BMZ	6
2.6 Freischaltelement (FSE)	8
2.7 Umfriedete Gelände, Tore, Schranken	8
2.8 Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen und zu öffnenden Tore/Fenster etc.	8
2.9 Beleuchtung im Objekt	9
2.10 Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) / Feuerwehrinformationsbedienstelle (FIBS)	9
2.11 Automatische Brandmelder	9
2.12 Verdeckt angebrachte automatische Melder	9
3 Weitere Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	10
3.1 Störungsmeldungen	10
3.2 Feststellanlagen von Feuerschutzabschlüssen (FSA) und Rauchschutztüren (RS)	10
3.3 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z.B. Zutrittskontrollsysteme)	10
3.4 Brandalarm	10
3.5 Alarmierungsanlagen	11
3.6 Überspannungsschutz	11
3.7 Sprinkleranlagen	11
3.8 Leitungsnetz	11
3.9 Dokumentation	11
4 Abnahme und wiederkehrende Prüfungen	12
4.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen	12
4.2 Wartung und Instandhaltung	12
4.3 Abnahme der Brandmeldeanlage	12
4.4 Sonstige Bedingungen	12
5 Inkrafttreten	12

Abkürzungsverzeichnis

AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmelderzentrale
BSD	Brandschutzdienststelle
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
FAT	Feuerwehrranzeigetableau(s)
FBF	Feuerwehrbedienfeld(er)
FES	Feuerwehr-Einsprechstelle(n)
FGB	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
FIBS	Feuerwehrinformatiionsbedienstelle
FIZ	Feuerwehrinformatiionszentrale
FSA	Feuerschutzabschluss
FSD	Feuerwehrrschlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
GMA	Gefahrenmeldeanlage
ENS	elektroakustische Notfallwarnsysteme
RS	Rauchschturtüren
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage(n)
SAA	Sprachalarmanlage(en)
SAZ	Sprachalarmzentrale(n)
TAB	Technische Anschlussbedingungen
ÜE	Übertragungseinrichtung(en)
VdS	Vds Schadenverhütung GmbH (Vertrauen durch Sicherheit)

Anlagenverzeichnis

Anlage A:	DIN-Normen und Richtlinien
Anlage B:	Checkliste / Ablauf für die Errichtung / Änderung einer BMA
Anlage C:	Konzept für die Brandmeldeanlage nach DIN 14675
Anlage D:	Schulungsbestätigung für die örtlich zuständige Feuerwehr
Anlage E:	Niederschrift/Freigabeprotokoll (Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle des Vogelsbergkreises)
Anlage F:	Antrag auf Überlassung eines spezifischen Einzelschlüssels der Schließung Vogelsbergkreis zur Wartung und zur Instandsetzung
Anlage G:	Bedarfserklärung (Schließzylinder für FSK, FBF, FES, FAT, FIZ / FIBS, Leiterhalterung usw.)
Anlage H:	Anzeige eines Betreiberwechsels

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen konkretisieren die geltenden Regeln und ergänzen sie durch landesspezifische Anforderungen. Die Anschlussbedingungen regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage in der Zentralen Leitstelle des Vogelsbergkreises.

Sie gelten für Neuanlagen, sowie für die Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Planungen für Neuanlagen, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle -Vogelsbergkreis – Der Kreisausschuss, Amt für Aufsichts- und Ordnungsangelegenheiten, Allgemeine Gefahrenabwehr – Vorbeugender Brandschutz, Goldhelg 20 in 36341 Lauterbach- anzuzeigen und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen freigeben zu lassen.

Brandmeldeanlagen sind als Gefahrenmeldeanlagen (GMA), soweit im Folgenden nichts abweichendes ausgeführt ist, nach den jeweils gültigen technischen Regelwerken zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind die Normen und Richtlinien nach Anlage A in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1.2 Kosten und Gebühren

Der Betreiber der BMA trägt alle Kosten, die durch den Betrieb und die Instandhaltung seiner Anlage entstehen. Der Betreiber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderungen von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Technik, sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der BMA erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungen der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises gebührenpflichtig sind. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Gebührensatzung des Vogelsbergkreises.

Darüber hinaus entstehen für den Betrieb der Brandmeldeanlage Kosten durch die vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der BMA und dem Konzessionsträger, der Fa.

Bosch Sicherheitssysteme GmbH

Hermann-Staudinger-Str. 2,

63110 Rodgau

Telefon: 06106 843-450, Telefax: 06106 843-400

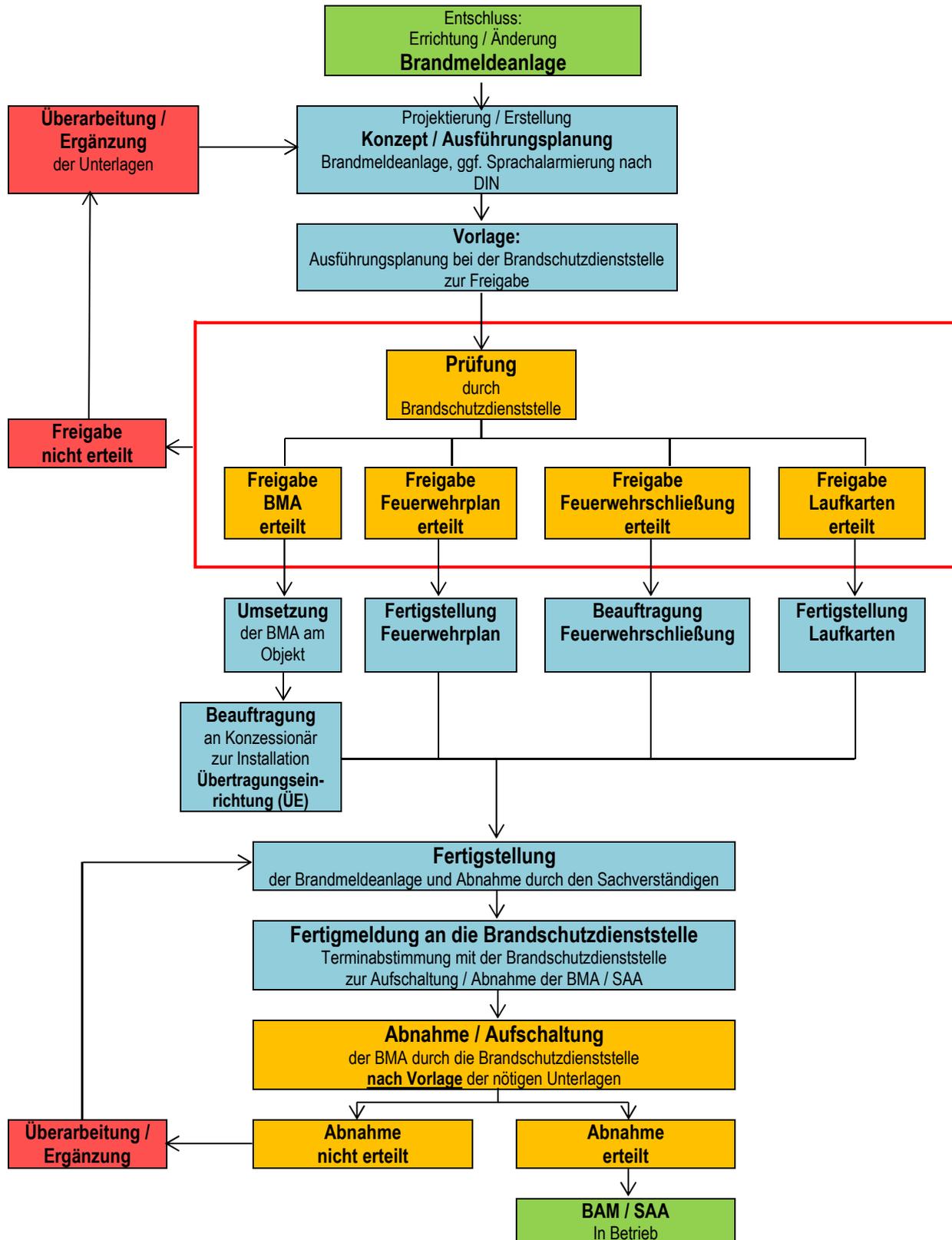
Web: www.bosch-sicherheitssysteme.de, E-Mail: marketing.frankfurt@de.bosch.com

Die Berechnung der Kosten für Feuerwehreinsätze bei BMA oder Tätigkeiten der Feuerwehr im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen richtet sich nach den geltenden Gebührensatzungen der betreffenden Stadt oder Gemeinde als Träger des abwehrenden Brandschutzes.

2 Ablauf und Betrieb

2.1 Grundsätze

Nach DIN 14675 sind Brandmeldeanlagen nach einem Stufenplan in verschiedenen Phasen zu errichten. Der Verfahrensweg Konzept, Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme, Betrieb und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen ist dem nachfolgenden Ablaufschema zu entnehmen.



Die einzelnen Phasen für den Aufbau und Betrieb für Brandmeldeanlagen sind ausschließlich durch zertifizierte Fachfirmen auszuführen. Auf Verlangen der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises ist die Fachkompetenz der Fachfirmen durch Vorlage des Zertifikates einer nach DIN EN 45011 akkreditierten Stelle nachzuweisen. Bei Aufteilung der Phasen auf mehrere Fachfirmen sind die Schnittstellen eindeutig zu definieren. Nach Übergabe der Anlage geht die Verantwortlichkeit für die weitere Leistungsfähigkeit auf den Auftraggeber bzw. den Betreiber der Anlage über.

2.2 Gesamtkonzeption Brandmeldeanlage

Grundsätzlich bedarf die Gesamtkonzeption einer Brandmeldeanlage (BMA) vor der Ausführung der Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises. Folgende Unterlagen sind daher zur Freigabe der Gesamtkonzeption bei der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises vorzulegen:

- Konzept Brandmeldeanlage nach DIN 14675
- Anlage C dieser TAB
- Verknüpfungsplan / Steuermatrix
- Blockdiagramm / Blockschaltbild
- Montagepläne mit Darstellung der Feuerwehrperipherie
- Muster Feuerwehr-Laufkarten (nicht automatische Melder, automatische Melder, wenn vorhanden verdeckt liegende automatische Melder)

2.3 Feuerwehrplan

Für Objekte mit Brandmeldeanlage sind Feuerwehrpläne entsprechen der DIN 14095 und dem „Merkblatt für Feuerwehrpläne im Vogelsbergkreis“ anzufertigen

2.4 Feuerwehr-Laufkarten

Die Ausführung der Laufkarten muss der DIN 14675 Anhang K entsprechen.

Ein Vorabzug der Feuerwehrlaufkarten ist der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises vor der endgültigen Anfertigung zur Freigabe vorzulegen.

Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises sind die Feuerwehr-Laufkarten so zu hinterlegen, dass ein sofortiger Zugriff durch die Feuerwehr möglich ist. Dabei sind die notwendigen Maßnahmen gegen den Zugriff unbefugter zu treffen (Feuerweherschließung).

Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Laufkarte erforderlich. Bei BMA mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm über der betreffenden Laufkarte eine rote Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Laufkarte zu erleichtern.

Für ausgedehnte Objekte oder Objekte mit besonderen Verhältnissen kann die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises auch die Vorhaltung eines weiteren Satzes Laufkarten verlangen.

Setzt der Betreiber der BMA auf eigenen Wunsch zu Alarmdarstellung zusätzliche Mittel (EDV, Alarmplandrucker, etc.) ein, so dürfen diese keine Rückwirkungen zur BMA haben. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet sich dieser zu bedienen. Sämtliche einsatzrelevanten Unterlagen (Laufkarten, Feuerwehrpläne, etc.) müssen zusätzlich in der in diesen TAB beschriebenen Form vorgehalten werden.

Sind an die Brandmeldeanlage zusätzliche Brandschutz-, Steuer- oder Alarmierungseinrichtungen angeschlossen, so ist deren Wirkweise sowie der Wirkungsbereich zu dokumentieren. Für die Feuerwehr ist bei den Unterlagen im FIZ / FIBS eine Ausführung zu hinterlegen. Diese Ausführung ist gesondert zu beschriften und soll den Feuerwehrangehörigen einen schnellen und einfachen Überblick über die Ansteuerungen der BMA vermitteln.

2.5 Feuerwehrzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr / Feuerwehr-Schließung

Das FIZ / FIBS und die für die Feuerwehr erforderlichen Unterlagen und Einrichtungen müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert werden. Der Feuerwehrzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden, die als Feuerwehrezufahrt ausgeführt sein muss. Elektrisch betriebene Türen oder Tore stellen keine geeignete Feuerwehrezufahrt dar. Der Feuerwehrzugang (FSK / FSE) ist sichtbar von der Feuerwehranfahrt, durch eine gelbe/orange Blitzleuchte zu kennzeichnen, die bei Auslösung der ÜE aufleuchtet.

Die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises kann für die Anfahrt der Feuerwehr zusätzliche Hinweise/Leuchten etc. fordern. Der Zugang zur BMZ ist mit dem Schild „Brandmeldeanlage“ entspr. DIN 4066 zu kennzeichnen (ggf. fortlaufend). Ist in dem Objekt eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, so muss auch im Raum der BMZ / FIZ / FIBS eine Leuchte in Dauerschaltung installiert werden.

Der Standort des FIZ / FIBS ist in jedem Fall frühzeitig (Ausführungsplanung) mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises abzustimmen. Am FIZ / FIBS ist zur Anlagenidentifikation eine Beschriftung mittels Aufkleber (F-VB 049 # # #) gut sichtbar anzubringen.

Bei Objekten, die mit einer Brandmeldeanlage versehen sind, ist für die Einsatzkräfte der Feuerwehr im Alarmfall der jederzeitige und gewaltlose Zutritt sicherzustellen. Die Zugänglichkeit muss für das gesamte Objekt gewährleistet sein. Die Zugänglichkeit bezieht sich auf alle Türen im Objekt. Außentüren im Zuge von Rettungswegen und Bedieneinrichtungen der Feuerwehr müssen, sonstige Außentüren sollen, von außen schließbar sein. Ausnahmen davon sind nur in begründeten Einzelfällen (Tresorräume, Traforäume des EVU) möglich. Gefahrenmeldeanlagen für die eine Zugänglichkeit im Sinne dieser TAB nicht gewährleistet ist, dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises ist ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) zu installieren. Für die Hinterlegung von Objektschlüssel dürfen nur vom VdS zugelassene Feuerwehrschrüsseldepots des Typs FSD 3 verwendet werden, welche nach den Vorschriften des VdS und der DIN 14675 eingebaut sind.

Als Schließung für das FSD 3 ist eine neutrale Umstellschließung gemäß Vorgaben des Vogelsbergkreises vorzusehen. Das Umstellschloss wird nach erfolgter Abnahme/Freigabe der BMA durch die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises auf die jeweilige Feuerwehrschrließung eingestellt. Eine Vorablieferung von eingestellten Schließern erfolgt nicht. Die Schließung der Feuerwehr wird erst eingestellt, wenn die Brandmeldeanlage mängelfrei abgenommen und auf die Zentrale Leitstelle des Vogelsbergkreises aufgeschaltet wurde. In das FSD wird der Objektschlüssel (Generalhauptschrlüssel) hinterlegt. Um eine direkte Überwachung der oder des Objektschrüssels zu gewährleisten, wird für die Objektschrlüsselüberwachung im Schlüsseldepot je ein Profilhalbzylinder der Objektschrließung benötigt. Die Anzahl der erforderlichen Objektschrlüssel und Überwachung wird von der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises vorgegeben.

Die Schließung des Objektes ist so zu gestalten, dass die Feuerwehr mit einem Generalhauptschrlüssel alle Bereiche öffnen kann. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises. Der Einsatz von elektrischen Schließ- oder Zugangssystemen (z.B. RFID-Transpondern als Zugangsschrlüssel, radio-frequency identification) bedarf der Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises. Diese kann Forderungen an die Ausgestaltung, den Betrieb und die Instandhaltung stellen. Im FSD wird eine kreisweit einheitliche VdS anerkannte Umstellschrließung des VBK verbaut.

Der Einbau, die Instandhaltung und der Betrieb des FSD erfolgt auf eigene Kosten und auf Risiko des Betreibers. Der Betreiber stellt sicher, dass das FSD 3 entsprechend der technischen Vorschriften instand gehalten wird. Die Sabotagemeldung des FSD muss entsprechend den Vorschriften des VdS an eine beauftragte Stelle weitergeleitet werden. Eine Alarmierung der Feuerwehr bei Sabotage des FSD ist nicht gestattet.

Hinweis für den Betreiber: wird ein Feuerwehrschrlüsseldepot installiert, ist die Aufbewahrung von Schließern für den Versicherungsort eine Gefahrenerhöhung, die dem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt werden muss. Ist das Feuerwehrschrlüsseldepot nicht VdS-angekannt und/oder nicht gemäß der technischen Regeln des VdS installiert, betrieben und instand gehalten, besteht u.U. kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn das Gebäude mit dem aus dem Feuerwehrschrlüsseldepot entwendeten Schlüssel geöffnet wurde.

Wird die Aufschraltung der Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle des Vogelsbergkreises aufgehoben, ist der Objektschrlüssel und die Feuerwehrschrließung aus dem FSE, FSE, FIZ / FIBS etc. zu entfernen.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und den darin deponierten Objektschrlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßen Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden.

Der Anbringungsort des FSD ist im Feuerwehrplan einzutragen.

Mit Inbetriebnahme der BMA erklärt der Betreiber, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, die Gemeinde / Stadt oder einen ihrer Feuerwehrangehörigen geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen Feuerwehrangehörigen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Der Betreiber unterrichtet selbständig die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, wenn sich die Objektschließung geändert hat und der im FSD deponierte Objektschlüssel gewechselt oder ergänzt werden muss.

2.6 Freischaltelement (FSE)

Das Freischaltelement ist so zu verbauen, dass unter Alarmauslösung das FSD öffnet. Es dürfen hier nur VdS anerkannte FSE entsprechend den Vorschriften des VdS eingebaut werden. Es sind zugelassene FSE für Profilhalbzylinder vorzusehen.

2.7 Umfriedete Gelände, Tore, Schranken

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen. Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten, sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten um diese, auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitung, gewaltfrei und zügig zu öffnen.

Geeignete Maßnahmen können u.a. sein:

- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Tor- oder Schrankentriegelung für Feuerwehr zugänglich und hergerichtet

Die Schließbarkeit mit Profilzylinder der Feuerweherschließung, der Einsatz von Doppelschließungen oder vgl. ist unter einvernehmlicher Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises möglich.

Die Hinterlegung von Schlüsseln außerhalb des FSD z. B. bei der örtlichen Feuerwehr ist nicht zulässig.

2.8 Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen und zu öffnenden Tore/Fenster etc.

Müssen Brandschutzeinrichtungen oder andere betriebliche Einrichtungen von der Feuerwehr im Einsatzfall bedient, gesteuert oder ggf. abgeschaltet werden, so ist für jede Einrichtung eine Bedienungsanleitung mit einem Schaubild in einfacher Form am FIZ / FIBS vorzuhalten.

Das Zusammenwirken der Einrichtungen (z. B. RWA Anlagen) muss deutlich aus dieser Anleitung hervorgehen. Die Anleitungen sind dauerhaft in der Nähe der Steuereinrichtungen anzubringen und zudem im Feuerwehrplan zu dokumentieren. Zur Wirksamkeit von z. B. RWA-Anlagen sind ggf. Fenster, Türen oder Tore durch die Feuerwehr zu öffnen. Dies muss ohne Eigengefährdung für die Einsatzkräfte, zerstörungsfrei und auch bei Netzausfall möglich sein. Fenster, Türen, Tore und vergleichbare Einrichtungen sind entsprechend auszurüsten und zu kennzeichnen.

Diese Regelung ist auch auf Absperreinrichtungen für Stoffe, Medien oder Rückhalteanlagen anzuwenden.

Sind im Objekt abschließbare Fenster / Fensterelemente, etc. vorhanden, so sind deren Schlüssel im FSD, dauerhaft mit dem Generalschlüssel verbunden (Plombe), zu hinterlegen.

2.9 Beleuchtung im Objekt

Für die Objekte, die nicht über eine Lichtsteuerung in jedem Einzelraum verfügen und für räumlich ausgedehnte Objekte, ist im Feuerwehreingangsbereich ein zentraler Feuerwehr-Lichtschalter vorzusehen.

Hinweis: Die frühzeitige Abstimmung mit der Fachplanung Elektro ist notwendig.

2.10 Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) / Feuerwehrinformationsbedienstelle (FIBS)

Im FIZ / FIBS sind ein FBF nach DIN 14661 sowie ein FAT nach DIN 14662 und ggf. FGB / FES zu installieren. Die Schließung für das FBF / FAT bzw. das FIZ / FIBS wird vom Vogelsbergkreis vorgegeben (Profilhalbzylinder Vogelsbergkreis Schließung).

Das FIZ /FIBS ist nur durch die Feuerwehr zu bedienen und ständig abgeschlossen zu halten.

Zur Instandhaltung, Wartung sowie möglichem Austausch von Laufkarten muss eine Doppelschließung vorhanden sein, die nur den Zugriff auf die Laufkarten gestattet.

Die Instandhaltungsfirma erhält auf Antrag (Anlage F) einen spezifischen Einzelschlüssel der Schließung Vogelsbergkreis zur Wartung und zur Instandsetzung.

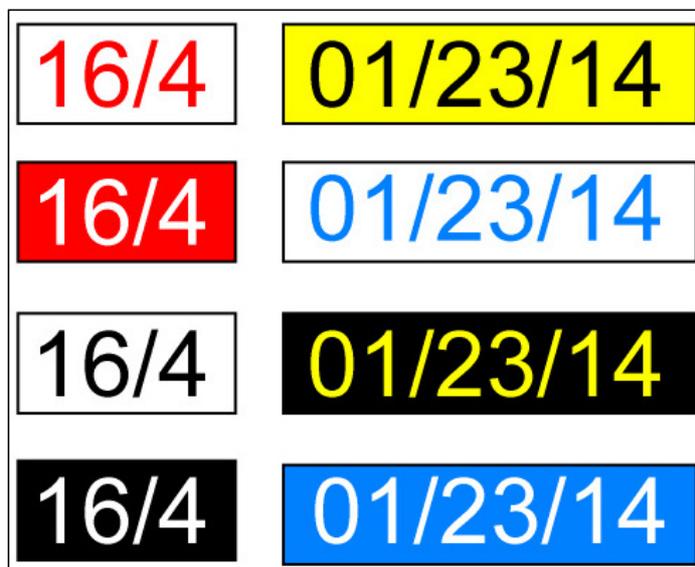
Sind im Objekt Löschanlagen vorhanden, so ist bei der Auslösung einer Löschanlage auch die Anzeige des entsprechenden Feldes im FBF mit anzusteuern. Die Taste „Brandfallsteuerung“ im FBF ist zu aktivieren.

Das Gehäuse der Feuerwehr-Informationszentrale ist grundsätzlich rot, Ausnahmen sind nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises möglich.

2.11 Automatische Brandmelder

Automatische Brandmelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern zu beschriften (z. B. 10/1, 10/2, 10/3). Nach DIN 1450 ist die Größe dieser Melderbeschriftungen der jeweiligen Raumhöhe (siehe Tabelle) sowie Deckengestaltung anzupassen und muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können.

Raumhöhe	Schriftgröße
bis 2,5 m	10 mm
bis 3,3 m	15 mm
bis 4,0 m	20 mm
bis 4,5 m	25 mm
bis 5,3 m	30 mm
bis 6,0 m	35 mm
bis 6,8 m	40 mm
bis 7,5 m	50 mm
bis 8,3 m	60 mm
bis 9,5 m	70 mm
bis 11,0 m	80 mm
bis 13,5 m	100 mm
bis 16,0 m	125 mm
bis 18,0 m	150 mm



2.12 Verdeckt angebrachte automatische Melder

Für verdeckt angeordnete Melder z. B. in Deckenhohlräumen, Doppelböden, Kabelschächten, Abluftschächten und vergleichbaren Orten gilt:

Die Melder müssen in jeweils eigenen Meldergruppen zusammengefasst werden.

Der ausgelöste Zustand muss vom Standpunkt des normalen Betrachters aus, durch eine dem Melder zugeordnete rote Anzeige (Dauerlicht oder Blinklicht) erkennbar sein. Ist dies durch die Anbringungsart des Melders nicht möglich, hat dies durch eine örtlich abgesetzte Melderanzeige zu erfolgen.

Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen mit Orientierungsschildern nach DIN 14623 und der Meldernummer nach DIN 1450 / DIN VDE 0833-2 dauerhaft gekennzeichnet sein. Das Austauschen dieser Platten ist zu verhindern.

Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden müssen eine Mindestgröße von 40 cm x 40 cm aufweisen und sich zerstörungsfrei und mit dem für die Feuerwehr allgemein üblichen Werkzeugen und Hilfsmitteln rasch öffnen lassen (Revisionsöffnung).

Sind hierfür besondere Geräte oder Hilfsmittel erforderlich (Erkundungsleiter (Stufenleiter), Bodenheber, Schlüssel etc.) sind diese im Bereich der FIZ / FIBS so vorzuhalten, dass sie gesichert jederzeit der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Es ist mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises abzustimmen welche Hilfsmittel vorzuhalten sind, wo diese vorgehalten werden und wie sie gesichert werden.

Ist der Detektionsbereich verdeckt angeordneter Melder nicht von der Revisionsöffnung aus gänzlich einsehbar, sind nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises ggf. zusätzliche Revisionsöffnungen vorzusehen oder geplante Revisionsöffnungen größer auszuliegen.

3 Weitere Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

3.1 Störungsmeldungen

Störungsmeldungen müssen zu einer „beauftragten Stelle“ mindestens als Sammelanzeige weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige und Betätigungseinrichtung in einem, nicht durch „eingewiesene Person“ ständig besetzten Raum befinden. Bei nicht ständig besetzter Stelle müssen Störungsmeldungen über ein Übertragungsgerät zu einer „beauftragten Stelle“ weitergeleitet werden. Hierbei ist DIN EN 50136-1 Kategorie SP 2 als Mindestanforderung anzulegen.

3.2 Feststellanlagen von Feuerschutzabschlüssen (FSA) und Rauchschutztüren (RS)

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuerschutzabschlüssen und Rauchschutztüren müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den „Richtlinien für Feststellanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin (DIBt) entsprechen. Eine potentialfreie Ansteuerung durch andere Brandmelder oder Meldergruppen ist zulässig. Diese dürfen keine Übertragungseinrichtung ansteuern (siehe DIN VDE 0833-2 Nummer 5).

3.3 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z.B. Zutrittskontrollsysteme)

Nach der Richtlinie über „elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen“ (ElfVTR) und BG-Information „Verschlüsse für Türen von Notausgängen“ müssen verriegelte Türen, die sich nicht mit dem Generalschlüssel öffnen lassen, beim Auslösen der BMA automatisch freigeschaltet werden, um der Feuerwehr im Brandfalle gewaltfreien Zugang zu gewähren (z.B. Magnetverriegelungen).

Dies gilt sinngemäß auch für Verriegelungssysteme von Einbruchmeldeanlagen.

3.4 Brandalarm

Beim Auslösen der BMA können interne Alarmeinrichtungen ausgelöst werden. Werden hierzu akustische Warneinrichtungen vorgesehen, ist das Gefahrensignal nach DIN 33404 zu verwenden. Das Warnsignal muss sich auch bei vorhandenem Störschall deutlich hörbar von anderen Geräuschen und Signalen unterscheiden und eine entsprechende Reaktion der im Überwachungsbereich befindlichen Personen gewährleisten. Bei hohen Störschallpegeln sind zusätzliche optische Gefahrensignale erforderlich. Das Verhalten bei Brandalarm ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 eindeutig festzulegen.

3.5 Alarmierungsanlagen

Alarmierungsanlagen zum Auslösen eines Räumungsalarms oder für Sprachdurchsagen unterliegen den Anforderungen der DIN VDE 0828 „Elektroakustische Notfallwarnsysteme“, bei automatischer Ansteuerung durch die BMA auch der DIN VDE 0833 Teil 4 „Feststellungen für Anlagen zur Sprachalarmierung (SAA) im Brandfall“. Es kann von der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises verlangt werden, dass am FIZ eine ausschließlich für die Feuerwehr vorgesehene Sprechstelle eingerichtet wird.

3.6 Überspannungsschutz

BMA mit automatischen Brandmeldern sollen, BMA zum Ansteuern von automatischen Löschanlagen müssen mit Schutzmaßnahmen gegen Überspannungen ausgestattet werden, um Falschalarme und ggf. eine Zerstörung der BMA zu verhindern. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen müssen DIN VDE 0845 Teil 1 „Schutz von Fernmeldeanlagen gegen Blitzeinwirkung, statische Aufladung und Überspannungen aus Starkstromanlagen“ entsprechen

3.7 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Nass- bzw. Trocken- Alarmventil eine eigene Meldergruppe zu installieren.

Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder einzubauen. Meldungen von Strömungsmeldern dürfen die ÜE der BMA nicht auslösen sondern müssen einen „örtlichen Alarm“ und eine Signalisierung bewirken.

Bei einer Ausführung mittels Lageplantagebleau sind die Alarmventile durch blaue LED im Geschossgrundriss und die Strömungsmelder mit weißer LED als Geschossangabe anzuzeigen. Sind in der Sprinkleranlage Etagenabsperrschieber eingebaut, so sind diese neben der weißen LED des Strömungsmelders mit einem Schieber- Symbol im Farbton blau darzustellen. Bei Laufkarten ist je Strömungsmelder eine eigene Laufkarte erforderlich. Auf der Vorderseite ist der Standort der Sprinklerzentrale und auf der Rückseite der jeweilige Schutzbereich darzustellen. Sind in die Sprinkleranlage Etagenabsperrschieber eingebaut, so sind diese standortgenau auf der Rückseite der Meldergruppenkarte durch ein graphisches Symbol darzustellen.

Befinden sich Sprinklerzentrale und FIZ / FIBS nicht an gleicher Stelle, ist der Standort der Sprinklerzentrale und die Wegekennzeichnung mit einer gesonderten Laufkarte darzustellen und zusätzlich im Laufkartendepot mit augenfälliger Kennzeichnung „SPRINKLERZENTRALE“ zu deponieren. Zusätzlich ist der Weg fortlaufend zur Sprinklerzentrale gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

3.8 Leitungsnetz

Brandmeldeanlagen müssen nach DIN VDE 0833 Teil 2 über ein eigenes Leitungsnetz verfügen. Dieses Leitungsnetz in Verbindung mit den Anforderungen der „Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leistungsanlagen“ (MLAR) muss Bestandteil der Prüfung des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen sein.

3.9 Dokumentation

Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Errichtung der BMA hat nach gültiger Norm zu erfolgen.

Alle dokumentationspflichtigen Unterlagen (siehe Anlage B und E dieser TAB) sind bis spätestens zur Abnahme der BMA der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises vorzulegen.

4 Abnahme und wiederkehrende Prüfungen

4.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen

Vor der ersten Inbetriebnahme der BMA ist diese durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO) prüfen und abnehmen zu lassen. Der Prüfbericht nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung – TPrüfVO) ist vorzulegen.

Die vorgenannten Anforderungen gelten auch für die Instandhaltung und wiederkehrenden Prüfungen der BMA.

4.2 Wartung und Instandhaltung

Ein Wartungsvertrag mit einer nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma ist abzuschließen. Bei Eigenwartung ist die vorhandene Fachkunde (Zertifizierung nach DIN 14675) der entsprechenden Personen nachzuweisen. Bei Verlängerung des Inspektionsintervalls gelten die Ausführung der DIN VDE 0833-1 Nummer 5.3.2.2.

4.3 Abnahme der Brandmeldeanlage

Vor **Inbetriebnahme** und bei **jeder wesentlichen Änderung** einer BMA ist eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises erforderlich. Zur Abnahme müssen neben dem Betreiber, der Errichter der Anlage und die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises anwesend sein. Dabei wird nach Augenschein überprüft, ob die BMA dieser TAB und den Auflagen der Baugenehmigung entspricht. Diese Abnahme ersetzt nicht ggf. durch Gesetz, Verordnung oder andere Vorschriften vorgeschriebene Abnahmen oder Überprüfungen beispielsweise nach TPrüfVO. Über die Abnahme wird ein Protokoll entspr. Anlage E geführt.

Der Termin zur Abnahme / Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle des Vogelsbergkreises ist mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises mindestens 2 Wochen vorher abzustimmen.

Die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises behält es sich vor, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern.

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist vor der Aufschaltung an die Zentrale Leitstelle des Vogelsbergkreises nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises in die Funktionsweise der Brandmeldeanlage einzuweisen und diese Einweisung ist zu dokumentieren (siehe Anlage D).

4.4 Sonstige Bedingungen

Die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

Zur Erläuterung dieser TAB kann die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises zusätzliche Hinweise und Merkblätter herausgeben.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA) an die Alarmübertragungsanlage in der Zentralen Leitstelle des Vogelsbergkreises erkennt der Betreiber der BMA die TAB verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung

5 Inkrafttreten

Diese Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Vogelsbergkreises (TAB) Fassung 01/2016 einschl. der zugehörigen Anlagen treten am 01.03.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

